

Umsatzsteuer in der Zahnarztpraxis - Ein Grundlagen Check (Teil I.)

Bis vor wenigen Jahren konnte sich die Zahn-/Ärztenschaft im Bereich der Medizin bis auf einige Ausnahmen vor dem Thema Umsatzsteuer sicher fühlen. Durch zunehmende europäische Einflüsse ist das nicht mehr der Fall.

Eine Sensibilisierung ist für die tägliche Praxis notwendig. Es kann nämlich ein teurer Unterschied sein, ob Ärzte die Praxiseinnahmen nur der Einkommensteuer oder zusätzlich auch der Umsatzsteuer unterwerfen müssen. Deshalb ist es wichtig, zumindest die wesentlichen Grundsätze zu kennen.

Umsatzsteuergesetz (UStG) § 2

ZÄ, die ihre Tätigkeit nicht als Angestellte ausüben, sondern die als **niedergelassene ZÄ** selbständig tätig sind, sind **Unternehmer** im Sinne des § 2 Umsatzsteuergesetz (UStG).

Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt.

Prinzipiell sind Leistungen die ein Unternehmer gegen Entgelt erbringt, umsatzsteuerpflichtig. Damit die Sozialversicherungskassen geschont werden, hat der Gesetzgeber bereits vor Jahrzehnten bestimmte Gesundheitsleistungen bewusst von der Umsatzsteuer befreit.

Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 UStG

Nach § 4 Nr. 14 UStG sind **Heilbehandlungen** die im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit als Zahnarzt, Dentist, etc. ausgeführt werden umsatzsteuerfrei. Voraussetzung für die Befreiung ist, dass der zahnmedizinische Eingriff der:

- Vorbeugung,
- Diagnose,
- Behandlung, bzw.
- Heilung

von Krankheiten oder anderen Gesundheitsstörungen, der Gesundheitserhaltung oder dem vorbeugenden Gesundheitsschutz von Patienten dient. Die Behandlung muss also einen therapeutischen oder prophylaktischen Zweck haben

Die Befreiung gilt unabhängig davon, ob die Leistung von einer **Einzel-** oder von einer **Gemeinschaftspraxis** erbracht wird, sofern alle beteiligten Gesellschafter die erforderliche berufliche Qualifikation aufweisen. Das gilt auch für die Ausübung im Rahmen einer juristischen Person, also einer **GmbH**.

Nur für zahnärztliche Leistungen mit einer medizinischen Indikation (nachfolgend also nur die dritte Leistungsgruppe) liegen die Voraussetzungen für eine **Befreiung von der Umsatzsteuer** vor:

1.) Nichtärztliche Leistungen (USt-pflichtig)

- die Überlassung von Geräten oder Personal an Kollegen gegen Entgelt/Kostenbeteiligung
- Verkauf von Mundhygieneartikeln
- Vortrags-/Lehrtätigkeit
- Vermietung von Behandlungszimmern incl. Geräteausstattung

2.) Zahnärztliche Leistungen ohne therapeutisches Ziel (USt-pflichtig)

- Kosmetische Leistungen, z.B.:
- Bleaching (aber Ausnahmen siehe unten)
- Zahnschmuck
- Botox-Behandlung (MKG)

3.) Zahnärztliche Leistungen mit therapeutischem Ziel (USt-frei)

- Befund
- PAR-Behandlung
- Zahnsteinentfernung
- Füllungen
- Zahnersatz
- Implantate
- PZR, weil i.d.R. prophylaktisch

Schwierig ist die Abgrenzung zum Teil innerhalb der zahnärztlichen Leistungen.

Bsp.: Veneers:

- umsatzsteuerfreie echte „Heilbehandlungsleistungen“, wenn:
 - Restaurativ
 - Dauerhaft funktionskorrigierende Indikation
- Umsatzsteuerpflichtige Leistungen, wenn:
 - Primär ästhetische Indikation

Da dem Zahnarzt die Beweislast obliegt, sollte auf eine präzise **Dokumentation** hinsichtlich der medizinischen Indikation streng geachtet werden, um später im Rahmen einer Betriebsprüfung nicht mit Steuernachzahlungen belastet zu werden. Die Umsatzsteuer ist gerade in den letzten Jahren zum einem Prüfungsschwerpunkt bei Zahnarztpraxen geworden.

Umsatzsteuer 0 %, 7 % oder sogar 19 %?

Die USt-Befreiung gilt explizit nicht für die Lieferung oder Herstellung von **Zahnprothesen**, soweit sie der Unternehmer in seinem Unternehmen hergestellt hat.

Prothetische Leistungen, die im **Eigenlabor** erbracht werden sind daher umsatzsteuerpflichtig. Für alle Arten von prothetischen Leistungen gilt der sogenannte ermäßigte Umsatzsteuersatz von **7 %**.

Für Zahnprothetik die im **Fremdlabor** eingekauft und direkt an den Patienten weiter berechnet wird, fällt keine Umsatzsteuer an, sie stellt einen durchlaufenden Posten für den Zahnarzt dar.

Sofern Leistungen aufgrund von **ästhetischen** Indikationen erbracht werden, also z.B.

Bleaching, Zahnschmuck usw. gilt der allgemeine Umsatzsteuersatz, also **19 %**.

Achtung: Dient das **Bleaching** lediglich der Folgebehandlung, um die negativen Folgen einer (Heil-) Vorbehandlung zu beseitigen, durch die die Verdunklung der Zähne erst verursacht wurde, gelten die Aufhellungsbehandlungen als (ästhetische) Folgebehandlungen und sind als solche ebenfalls umsatzsteuerfrei.

Der Steuersatz von 19% gilt auch für Honorare die ein Zahnarzt für Vortragstätigkeiten oder für den Verkauf von Mundhygieneartikeln erhält.



Kleinunternehmer-Regelung - für die meisten Praxen die Lösung

Werden umsatzsteuerpflichtige Leistungen jedoch nur im geringen Umfang ausgeführt, verhindert die sogenannte „**Kleinunternehmer-Regelung**“ die Erhebung der Umsatzsteuer. Voraussetzung dafür ist, dass die Summe der umsatzsteuerpflichtigen Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr kleiner als 17.500 € ist. Ist das der Fall, fällt keine USt an. Wird die Grenze in einem Jahr überschritten, fällt die Umsatzsteuer ab dem folgenden Kalenderjahr an.

Steuerberater Dipl.-Oec. Frank Pfeilsticker
KONZEPT Steuerberatungsgesellschaft mbH
www.konzept-steuerberatung.de